



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Häner&Schmid AG

I. Geltungsbereich

1. Vertragsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehung zwischen Auftraggeber*innen und der Häner&Schmid AG Basel, CHE-389.269.255 (nachstehend HSAG). Sie gelten als integrierender Bestandteil eines Auftrages.

2. Schriftform

Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

3. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die vorliegenden Geschäftsbeziehungen werden dem Kunden ab der ersten Besprechung zugänglich gemacht. Die erste Besprechung ist grundsätzlich kostenlos. Alle der ersten Besprechung folgenden Tätigkeiten sind entgeltlich und werden, andere Vereinbarung vorbehalten, nach Aufwand verrechnet. Erfolgshonorare werden nicht vereinbart, weder in einem prozentualen Verhältnis zu den eingeworbenen Mitteln noch in prozentualem Verhältnis zum offerierten Honorar.

II. Leistung der HSAG

1. Dienstleistungen der HSAG

HSAG bezweckt die Planung, Beratung, Entwicklung und Realisierung von Fundraising- und Direktmarketing-Aktivitäten. Insbesondere erbringt HSAG Dienstleistungen im Bereich Beratung Fundraising, in der Planung und Umsetzung von Fundraising-Strategie und Massnahmen bei einzelnen Projekten als auch bei Grossspender Programmen, Durchführung von Workshops, Geschäftsführungen von NPO Mandaten auf Zeit und längerfristig und Verkauf und Vermittlung Dienstleistungen Dritter.

2. Beizug von Subunternehmen

HSAG ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages qualifizierte Subunternehmen beizuziehen. Sie veranlasst im Rahmen des Auftrags und auf Rechnung des Auftraggebers Leistungen Dritter, die sie für die Realisierung des Auftrages benötigt. Nicht in der Offerte enthaltene Drittkosten sind vorgängig vom Auftraggeber zu genehmigen.

3. Treuepflicht, Geschäftsgeheimnis

HSAG verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erledigen. Sie verpflichtet sich, ihr anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.

4. Urheberrecht

Die Urheberrechte an allen von HSAG geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, realisierte Projekte usw.) gehören HSAG. Sie kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen. Entsprechend ist es dem Auftraggeber untersagt, ohne Einverständnis von HSAG Änderungen an den betreffenden Werken vorzunehmen. HSAG ist berechtigt, ihre Urheberschaft an den von ihr geschaffenen Werken in einer von ihr zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

5. Nutzungsrechte, Nutzungsumfang

Die vereinbarten Nutzungsrechte gehen erst mit der vollständigen Begleichung des Honorars auf den Auftraggeber über. Der Umfang der Nutzung der durch HSAG geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags. Insbesondere dürfen von HSAG geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, die dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrags genutzt werden. Dieses Nutzungsrecht gilt, sofern nichts Anderes vereinbart wird, zeitlich unbegrenzt und schliesst

jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten aus. Die Parteien können jedoch über jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten verhandeln. Für jede ausserhalb des Vertragszwecks liegende Nutzung hat der Auftraggeber die HSAG zu informieren und die Mehrnutzung entsprechend zu entschädigen.

6. Mängelrüge

Die von HSAG erbrachten Leistungen und Produkte sind bei Empfang umgehend zu prüfen. Allfällige Beanstandungen haben innert 7 Werktagen zu erfolgen.

7. Haftung der HSAG

Die vertragliche und ausservertragliche Haftung der HSAG für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Die Haftung für Hilfspersonen und Substituten wird vollständig wegbedungen. Der Ausschluss resp. die Wegbedingung gilt insbesondere auch für indirekte und mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn. Vorbehalten bleiben entgegenstehende zwingende Bestimmungen.

III. Leistungen des Auftraggebers

1. Mitwirkungspflicht

Der Auftraggeber unterstützt HSAG bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen und erteilt rechtzeitig klare Weisungen sowie Weiterleitungen bzw. Zurverfügungstellung der zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen, insbesondere z. B. Beantwortung innert nützlicher Frist der Vorschläge von Spenderprodukten. Durch den Auftraggeber zu verantwortenden Mehraufwand wird separat verrechnet.

2. Gewährleistung

Bei Bearbeitung, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (beispielsweise Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten usw.) geht HSAG ohne anderen ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers davon aus, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden.

IV. Honorar

1. Auftragsvorbesprechung

Die erste Projektbesprechung und die Erstellung einer Richtofferte sind kostenfrei.

2. Richtofferte und Honorarabrechnung

Für umfangreiche Projekte erstellt HSAG eine schriftliche Richtofferte. Das Honorar der HSAG richtet sich nach der Richtofferte gemäss Pauschale oder, wo nichts Anderes in der Offerte erwähnt wird, nach Zeitaufwand und dem individuellen Stundenansatz. Notwendiger Mehraufwand aufgrund veränderter Vorgaben wird dem Auftraggeber von HSAG rechtzeitig bekannt gegeben und ist in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

3. Reduktion oder Annullierung des Auftrags

Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat HSAG Anspruch auf:

Verrechnung der bisher geleisteten Arbeit (pro rata temporis), Verrechnung der Unkosten und der Vorleistungen Dritter sowie Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebenden Schäden.

Darüber hinaus hat die HSAG das Recht, die bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrags anderweitig zu verwenden. Die Nutzungsrechte bleiben vollumfänglich bei HSAG.

4. Abrechnung

HSAG nimmt die Abrechnung auf der Grundlage der Richtofferte unter Berücksichtigung allfälliger Nachträge vor. Ist keine solche erstellt worden, erhält der Auftraggeber eine detaillierte Rechnung gemäss Arbeitsrapport zugestellt.

5. Zahlungsbestimmungen

In der Offerte erwähnte Drittkosten werden, andere schriftliche Vereinbarung vorbehalten, seitens der HSAG umgehend bei Auftragserteilung in Rechnung gestellt. HSAG behält sich vor, Drittaufträge erst nach Eingang der Zahlung zu vergeben. Nach Beendigung des Auftrages stellt HSAG die restlichen Leistungen in Rechnung. Diese sind innert längstens 10 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so wird ein Verzugszins von 6% sowie eine Mahngebühr von CHF 30.00 zusätzlich geschuldet.

Bei jeder Dienstleistung wird eine angemessene Teilzahlung (mind. 50% bei Auftragserteilung) in Rechnung gestellt werden. Ausgenommen davon sind Mandate mit monatlich vereinbarter Zahlung. Erst nach Eingang der à Konto Zahlung besteht die Verpflichtung der HSAG des Beginns mit der Auftragserfüllung.

6. Berater und Vermittlungskommissionen

Berater- und Vermittlungskommissionen im Zusammenhang mit dem Einholen von Offerten der Auftragserteilung und Rechnungskontrolle erhält grundsätzlich HSAG. Sie sind dem Auftraggeber weiterzugeben, wenn HSAG ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung und Überwachung des Projekts dem Auftraggeber voll in Rechnung stellt.

V. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und HSAG unterstehen schweizerischem (materiellen) Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen der HSAG nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394ff. über den Auftrag.

2. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der HSAG.

Häner&Schmid AG
Basel / 2020